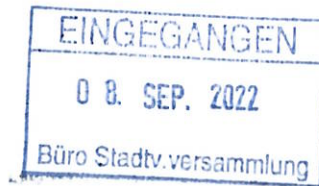


An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



WSR-Fraktion
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 07.09.2022

Anfrage nach §22 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim

Der Zeitung war zu entnehmen, dass die Nutzung im Kellerbereich des E-Traktes der Max-Planck-Schule untersagt wurde. Der entsprechende Artikel wirft einige Fragen auf.

Hierzu möge der Magistrat folgende Frage beantworten:

I. Gestattung der Zwischennutzung

1. Wann wurde die „Zwischennutzung“ gestattet?
2. Von wem wurde die „Zwischennutzung“ gestattet?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die „Zwischennutzung“ gestattet?
4. War die Gestattung der „Zwischennutzung“ rechtlich zulässig?

II. Aktenführung

1. Wie kann es sein, dass ein Verwaltungsakt aus den 1990er Jahren nicht mehr nachvollziehbar ist?
2. Wodurch ist der Verlust der Akten (Wasserschaden, Brände, Schlamperei) begründet?
2. Wer war bzw. ist für die Aktenführung in den Jahren seit dem Erlass des Verwaltungsaktes verantwortlich gewesen und wer ist es zum jetzigen Zeitpunkt?

III. Brandschutz

1. Welcher Dezernent trägt die Verantwortung für den Brandschutz an den Rüsselsheimer Schulen?
2. Wann fand die letzte Brandschutzbegehung durch die Feuerwehr in dem entsprechenden Bereich statt?



3. Warum ist niemandem die mangelnde brandschutztechnische Sicherheit des Bereiches in den letzten 30 Jahren aufgefallen?

4. Gab es seit dem Auslaufen der Duldung Meldungen oder Beschwerden an die Stadtverwaltung, evtl. sogar durch die Feuerwehr selbst?

4a. Gab es seit dem Auslaufen der Duldung Meldungen oder Beschwerden an die Feuerwehr über die dortige Sicherheit?

5. In welchem Turnus finden brandschutztechnische Begehungen der Rüsselsheimer Schulen statt?

5a. Werden die Ergebnisse dieser Begehungen in irgendeiner Form dokumentiert und veraktet?

5b. Wann und wo haben die letzten 10 brandschutztechnischen Begehungen von Schulen stattgefunden?

6. Nach den „Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ des hessischen Innenministeriums sind mindestens zweimal im Jahr Alarmproben an Schulen durchzuführen. Eine davon unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr.

6a. Haben diese Alarmproben stattgefunden? Wenn ja, ist dabei die Situation in den Kellerräumen seitens der Schulgemeinde oder der Feuerwehr thematisiert worden?

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Im „Rahmen der Projektvorbereitung zur Sanierung der Schule“ soll die Baugenehmigung mit der tatsächlichen Ausführung abgeglichen worden sein. Die Sanierung liegt nun schon einige Zeit zurück. Wann ist dieser Abgleich erfolgt?

2. Wann wurde die Stadtverwaltung über die Gefährlichkeit der brandschutz-technischen Situation an der MPS informiert?

3. Wann wurde das Gebäudemanagement über die Gefährlichkeit der brandschutz-technischen Situation an der MPS informiert?

3. Wann wurde der Brandschutzdezernent über die Gefährlichkeit der brandschutz-technischen Situation an der MPS informiert?

4. Wann und durch wen wurde die Sperrung verfügt?



V. Abhilfe

1. Welche „weiteren Untersuchungen“ sollen nun von wem durchgeführt werden?
2. Wie hoch sind die Kosten für diese „weiteren Untersuchungen“?
3. Wenn das Problem schon bei der Projektvorbereitung zur Sanierung der Schule aufgefallen ist, warum wurden die hierfür notwendigen baulichen Maßnahmen nicht schon im Rahmen der Sanierung umgesetzt?

VI. Situation in den anderen Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

1. In welchen Schulen in der Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim findet ebenfalls Kellerunterricht statt?
2. Wie ist die brandschutztechnische Situation an diesen Schulen zu bewerten?
3. Für welche Schulen bzw. Teilbereiche von Schulen wurden in der Vergangenheit ebenfalls Gestattungen für Zwischennutzungen von Kellerräumen durch wen erlassen?
3. Wie ist die brandschutztechnische Sicherheit der Kellerräume an der IKS zu bewerten?

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim

Jordi Waldner



Brandschutzmängel in Klassenräumen

Kellergeschoss der Max-Planck-Schule gesperrt /
Einige Klassen starten später ins neue Schuljahr

Von Michaela Kabon

RÜSSELSHEIM. Eine unschöne Überraschung zum Schuljahresbeginn hat die Max-Planck-Schule (MPS) am Montag erwartet: Die Verantwortlichen der Stadt Rüsselsheim haben mit sofortiger Wirkung die Nutzung des Kellerbereiches im E-Trakt untersagt. Grund sind Mängel in der Brandschutzausstattung des Kellerbereiches, sagt MPS-Schulleiter Marc Rhein. Damit sind Unterricht oder Aufenthalt in besagtem Trakt verboten.

Wie die Stadt auf Nachfrage dieser Zeitung erklärt, hätten die sechs im Untergeschoss befindlichen Schulräume nie eine dauerhafte Nutzungsgenehmigung. „Stattdessen ist Anfang der 1990er-Jahre für eine Übergangszeit von sechs Monaten eine Zwischennutzung gestattet worden. Diese ist jedoch nie beendet worden, und die Hintergründe dafür lassen sich 30 Jahre später auch nicht mehr eruieren“, heißt es aus dem Rathaus.

Im Rahmen der Projektvorbereitung zur Sanierung der Schule wurde die damalige Baugenehmigung nun mit der tatsächlichen Ausführung abgeglichen sowie der Bestand intensiv untersucht. Eine neue, dauerhafte Nutzungsgenehmigung könne jedoch aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Unter-

geschoss nicht erteilt werden, da die dortigen Räume für Aufenthaltszwecke nicht geeignet sind: Weder die Fluchtwegsituation noch die erforderlichen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Vorschriften, führt die Stadt aus. Wie lange die Sperrung andauert, könne aktuell nicht beantwortet werden. Dazu seien weitergehende Untersuchungen erforderlich. Die Sperrung sei auf jeden Fall nicht durch Kompensationsmaßnahmen kurzfristig aufzuheben, teilt die Stadt mit.

Da die Schule zum Schulanfang nach den Ferien mit 1250 Schülern wieder voll besetzt sei und in der Kürze keine Ausweichmöglichkeiten für die gesperrten Räume geschaffen werden konnten, mussten fünf Klassen - zwei Klassen der Jahrgangsstufe neun und drei der Jahrgangsstufe acht - zum Schuljahresbeginn zu Hause bleiben, erklärt der Schulleiter. Ab Donnerstag soll wieder Unterricht nach Plan, aber mit veränderten Räumen, angeboten werden, ist das Ziel von Marc Rhein. Dabei sollen unter anderem Informatikräume vorübergehend zu Klassenräumen umfunktioniert werden oder der Unterricht mit ständigem Raumwechsel möglich gemacht werden. „Diese Notlösungen halten aber nur kurzfristig“, sagt der Schulleiter.



Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren

I. Brandschutztechnische Ausstattung

Schulen müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Gebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal deutlich unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Zusätzlich kann eine Auslösung über einen mobilen Handsender erfolgen.

An zentralen Alarmierungsstellen (z.B. Sekretariat, Hausmeisterbüro) muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können.

Die Alarmierungsanlage muss bei Stromausfall über eine Sicherheitsstromversorgung betrieben werden können, oder es muss in jedem Gebäude eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein.

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher und Wandhydranten) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein. Haustechnische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Technischen Prüfverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745, 759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige oder aufgrund anderer Bestimmungen durch Sachkundige zu prüfen (siehe Anlage 1).

Die Brandschutzordnung (Teil A) über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Gefahren sowie der Flucht- und Rettungsplan sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren Stellen wie in Klassenräumen und Lehrerzimmern gut sichtbar angebracht werden. In Bereichen mit Sicherheitsbeleuchtung muss die Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gewährleistet sein. Dies erfolgt durch eine entsprechende Anbringung der Sicherheitsbeleuchtung oder durch die Verwendung von nachleuchtenden Materialien.

II. Alarmproben, Sicherheitsbegehung

Alarmproben sollen zweimal im Schuljahr durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe

soll innerhalb von drei Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler (Dokumentation im Klassenbuch) über das Verhalten bei Feuersalarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden.

Die örtliche Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen. Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes besprochen werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Feuerwehr beteiligt werden.

Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaige Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen. Im Rahmen der jährlichen Sicherheitsbegehung sind auch die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen. An der Begehung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Hausmeisterin oder der Hausmeister sowie die oder der Sicherheitsbeauftragte der Schule teilnehmen. Bei Bedarf ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Die Begehung ist zu dokumentieren. Vorgefundene Mängel sind – je nachdem, in wessen Verantwortungsbereich sie fallen – dem Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Bei der Belegung der Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass Schulanfängerinnen und Schulanfänger sowie mobilitätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler in günstig gelegenen Räumen untergebracht werden.

Der Schulträger muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung A bis C in Abstimmung mit der Schule anfertigen.

Für Menschen mit Behinderung soll vorgesorgt werden, z.B. durch Patenschaften von Mitschülerinnen und Mitschülern. Dies gilt auch für Menschen, die vorübergehend mobilitätseingeschränkt sind, z.B. durch Gipsverband.

Eine angemessene Anzahl an Lehrkräften und Schulpersonal soll gemäß den gültigen Vorschriften als Brandschutzhelfer ausgebildet und regelmäßig fortgebildet werden. Als Richtwert gilt hierbei eine Anzahl von 5 % der Beschäftigten. Alle Lehrkräfte und das

Schulpersonal haben sich mit den Inhalten der Brandschutzordnung A bis C vertraut zu machen. Die ausgebildeten Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer führen darüber hinaus regelmäßige Brandschutz-Unterweisungen mit Lehrkräften und Schulpersonal durch. Eine Beteiligung der örtlichen Feuerwehr kann erfolgen. Die Generalistin oder der Generalist für Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schulaufsichtsbehörde überprüft einmal jährlich die Einhaltung des Erlasses an den Schulen (siehe Anlage 2).

III. Betriebliche Vorschriften

Flucht- und Rettungswege müssen im Gefahrenfall ausreichend lange nutzbar sein und über die erforderliche Breite verfügen. Bezüglich möglicherweise vorhandener Brandlasten sind die „Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen“ (AGBF 2014) mit einzubeziehen und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde umzusetzen.

IV. Verhalten bei Alarm

Jede Person, die den Ausbruch eines Brandes oder eine vergleichbare Gefahr entdeckt, hat sofort Feueralarm auszulösen.

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen ohne Rückfragen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung ins Freie zu begeben und die Sammelstellen aufzusuchen. An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollzähligkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler fest. Sie oder er meldet das Ergebnis der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Von dort erfolgt die Weitergabe an die Einsatzleitung der Feuerwehr. Alle im Schulgebäude befindlichen Personen haben dieses unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

Die Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass niemand – auch nicht in den Nebenräumen – zurück geblieben ist. Türen sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Soweit die Flucht- und Rettungswege nicht mehr benutzt werden können, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen bzw. in anderen rauchfreien Räumen/Bereichen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten auf Anweisungen der Feuerwehr. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

Bei Alarmproben ist entsprechend zu verfahren. Zur Feststellung der vollständigen Räumung sind geeignete Unterlagen (z.B. der Stunden- und Vertretungsplan) an die Sammelstelle mitzubringen. Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben. Das Zurückstellen des Alarmsignals erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

V. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 2019

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

V-65b02.07-01-18/002

Hessisches Kultusministerium

I.1 - 651.260.190-00036

2 Anlagen

Anlage 1

Prüfristen für technische Anlagen und Einrichtungen in Schulen

	Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüffrist in Jahren nicht mehr als	Rechtliche Regelungen
Lüftungsanlagen	x	3	(1)
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	x	3	(1)
Feuerlöschanlagen*	x	3	(1)
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	x	3	(1)
Sicherheitsstromversorgungen (einschließlich Sicherheitsbeleuchtung)	x	3	(1)
Tragbare Feuerlöscher	-	2	(2)
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	x	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	(3)
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. automatisch schließenden Feuerschutztüren)		lt. Betriebsanleitung des Herstellers	(3)
Blitzschutzanlagen	x	3**	(4)
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	-	3	(5)
Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeiten unterstützen	x	3	(6)

* nach § 2 Abs. 1 TPrüfVO

** Bei Einstufung des Gebäudes in die Blitzschutzklasse III gilt: Sichtprüfung 3 Jahre, Funktionsprüfung 6 Jahre

Rechtliche Grundlagen

- **Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) (BetRSichV)**
- **DIN 14096 Brandschutzordnung**

(1) **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745, 759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung**

(2) **ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände**

(3) **AutSchR „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen“ als auch mit dem Verweis auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“**

(4) **DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz**

(5) **ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und DGUV Information 202-051 „Feueralarm in der Schule“ (bisher: GUV-SI 8051)**

Bezugsquelle für die DGUV-Regelwerke

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt

www.ukh.de

Anlage 2

Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen an Schulen

Schulname	Schulort	Schulträger

1	Die Schule hat eine aktualisierte Brandschutzordnung (Teil A-C).	ja	nein
2	In jedem Unterrichtsraum hängt ein Flucht- und Rettungsplan.	ja	nein
3	Vor der angekündigten Alarmprobe fand eine Unterweisung in die aktuelle Brandschutzordnung statt.	ja	nein
4	Flucht- und Rettungspläne sind gemäß der Brandschutzordnung vorhanden.	ja	nein
5	Die Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen wurden zuletzt geprüft am:	Datum	
6	Die in jedem Schuljahr durchzuführende Sicherheitsbegehung wurde abgeschlossen am:	Datum	
7	Erkannte Mängel, die im Verantwortungsbereich der Schule liegen, wurden der Schulaufsichtsbehörde gemeldet.	ja	nein
8	Die an die Schulaufsichtsbehörde gemeldeten Mängel wurden beseitigt.	ja	nein
9	Erkannte Mängel, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen, wurden diesem gemeldet.	ja	nein
10	Der Schulträger hat die gemeldeten Mängel beseitigt.	ja	nein
11	Die erste der beiden jährlichen Räumungsübungen wurden durchgeführt am:	Datum	
12	Die zweite der beiden jährlichen Räumungsübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
13	Die Feuerwehr wurde zur Räumungsübung eingeladen.	ja	nein
14	Die Feuerwehr hat an der Räumungsübung teilgenommen.	ja	nein
15	Bei der Räumungsübung wurden die Regelungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.	ja	nein

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift der Schulleiterin
oder des Schulleiters